



**Bund Schweizer Architektinnen und Architekten  
Fédération des Architectes Suisses  
Federazione Architetto e Architetti Svizzeri  
Federaziun Architectas ed Architects Svizzers**

Pfluggässlein 3 Postfach 907 CH-4001 Basel  
T +41 (0)61 262 10 10 F + 41 (0)61 262 10 09  
mail@bsa-fas.ch www.bsa-fas.ch

per E-Mail an:  
[recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Recht  
Papiermühlestrasse 197  
3063 Ittigen

Basel, 21. Dezember 2021

## **Vernehmlassung Änderung Umweltschutzgesetz USG Stellungnahme des BSA-FAS zu den Artikeln 22 bis 24**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung über die Änderung des Umweltschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Der Bund Schweizer Architektinnen und Architekten BSA hat ein vitales Interesse an einer vernünftigen Regelung des Lärmschutzes und äusserst sich nur zu den Artikeln 22 bis 24 der Vorlage.

### **A. Vorbemerkungen**

Die geltende Regulierung zum Lärmschutz im Umweltschutzgesetz USG und in der Lärmschutzverordnung LSV sowie insbesondere die Rechtsprechung der Gerichte in den letzten Jahren führten zu Rechtsunsicherheit und letztlich zu Blockierungen der baulichen Entwicklung an bestimmten exponierten Lagen, vor allem in Städten und Agglomerationen. Einige kantonale Lärmschutzfachstellen erkannten das Problem schon vor längerer Zeit und versuchten mit der so genannten Lüftungsfensterpraxis und gezielten und gut begründeten Ausnahmen die Siedlungsentwicklung nach innen weiterhin zu ermöglichen. Die Motion Flach (16.3529) benennt dieses Dilemma deutlich, indem sie verlangt «das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird».

Im Rahmen des Vorverfahrens für die Entwicklung einer Neuregelung engagierte sich der BSA in der Begleitgruppe des Bundesamts für Umwelt BAFU (vgl. S. 33/34 im erläuternden Bericht). Er erarbeitete

dort gemeinsam mit Lärmschutzexpert:innen und Vertreter:innen anderer Verbände Vorschläge für eine praxisnahe Anpassung des Umweltschutzgesetzes USG. Der BSA begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der vorliegenden Anpassungen. Die Änderungen weisen in die richtige Richtung, sollten aber aus Sicht des BSA noch nachgeschärft werden. Insbesondere wünscht sich der BSA, dass in vernünftiger Frist eine Harmonisierung der kantonalen Interpretationen des USG respektive der LSV erfolgt. Der kantonale Wildwuchs an Ausnahmeregelungen muss bei einer Neuregelung ersatzlos wegfallen.

## **B. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Lüftungsfensterpraxis (Art. 22 Abs. 1)**

Beim Art. 22 Abs. 1 USG schliesst sich der BSA dem Antrag des Cercle Bruit Schweiz an. Die über viele Jahre in zahlreichen hervorragenden Bauprojekten bewährte Lüftungsfensterpraxis soll endlich legalisiert werden. Die Einteilung lärmempfindlicher Räume in grüne (IGW bei sämtlichen Fenstern eingehalten), gelbe (IGW beim Lüftungsfenster eingehalten) und rote (IGW bei keinem Fenster eingehalten) hat sich sehr bewährt und erlaubt eine einfache Beurteilung. Diese Differenzierung wird deshalb in der vorliegenden Stellungnahme verwendet.

Gelbe Räume haben ein Lüftungsfenster unter dem IGW und sind grundsätzlich eine gute Lösung. Die sogenannten Zweitfenster sind sowohl aus städtebaulichen, architektonischen und wohnhygienischen Gründen notwendig und wertvoll. Ein Fenster erfüllt noch andere Aufgaben als nur die Belüftung. Werden die Fenster nicht differenziert, so kann es sein, dass Zweitfenster weggelassen, zugemauert oder festverglast werden, nur um Ausnahmen beim heutigen Regelungssystem zu vermeiden. Dies kann auch mit der neuen Regelung passieren, indem mit dem Verzicht auf ein paar Zweitfenster über dem IGW, welche Art. 22 Abs. 1 USG nicht einhalten, die nach Art. 22 Abs. 2 lit. b USG verlangten Aussenräume vermieden werden können. Der Verzicht auf solche strassenzugewandten Fenster führt zu unattraktiven, abweisenden Strassenfassaden, welche der von der Raumplanung angestrebten Aufwertung des Strassenraumes zuwiderlaufen. Deshalb stellen wir den Antrag, dass die Lüftungsfensterpraxis in Art. 22 Abs. 1 USG legalisiert wird.

Antrag 1: Ergänzung Art. 22 Abs. 1 USG: (...) wenn die Immissionsgrenzwerte **in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden können.

Dies würde allerdings bedeuten, dass weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der IGW bei gelben Räumen nicht notwendig sind. Damit wird aber unserer Meinung nach der Lärmschutz beim Gebäude nur minimal geschwächt. Dafür können für den Städtebau und den Ortsbildschutz schlechte Lösungen vermieden werden.

### **Kompensation / Aussenraum (Art. 22 Abs. 2)**

Ein zentraler Pfeiler der Diskussionen in der Begleitgruppe und im Vorschlag des Cercle Bruit Schweiz vom 9. Oktober 2019 ist die Kompensation roter Räume (s. oben) durch einen ruhigen Raum und einen ruhigen Aussenraum. Mit dem ruhigen lärmabgewandten Raum (unter IGW ES II, unabhängig der geltenden ES) wird zum einen sichergestellt, dass die Wohneinheit eine ruhige Seite hat. Zum andern haben Wohneinheiten auch in der ES III zumindest einen ruhigen Raum und können nicht überall gerade die

eher lauten Grenzwerte der ES III einhalten. Mit der Definition des Aussenraums beim *Gebäude* und nicht bei der *Wohneinheit* ist dieser Raum nicht gewährleistet. Gemäss Vorschlag wird beim Aussenraum auch nur die Einhaltung des Grenzwertes am Tag gefordert.

Antrag 2: Ergänzung Art. 22 Abs. 2 USG als neuer Buchstabe b: **für jede Wohneinheit ein ruhiger Raum vorhanden ist.**

Antrag 3: Ergänzung Art. 22 Abs. 2: (...) **für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, muss ein privater Aussenraum mit direktem Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung stehen, bei dem die erhöhten Grenzwerte am Tag eingehalten werden.**

Antrag 4: Im USG ist von ruhigen Aussenräumen und ruhigen Räumen (vgl. Antrag 2) zu sprechen. **Der Art. 22 Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen und im Gegenzug ist der Art. 23 Abs. 1 lit. c zu streichen.**

#### **Wesentliche Änderungen (Art. 22 Abs. 2)**

Gemäss dem Erläuterungsbericht gilt Artikel 22 USG auch bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude. Art. 31 Abs. 1 LSV bringt dies heute zum Ausdruck: Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn neue lärmempfindliche Räume oder solche mit höherer Lärmempfindlichkeit geschaffen werden. Wesentliche Änderungen sind im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen sehr häufige Fälle.

Eine bestehende Wohnung, die aus lauter roten Räumen besteht und durch einen Um- oder Anbau ein grünes Zimmer erhalten würde, wäre nicht bewilligungsfähig. Wohnungsgrundrisse mit ruhigen Räumen sind vielfach schwierig zu realisieren und private Aussenräume sind nicht möglich – diesen Zielkonflikt zwischen dem raumplanerischen Paradigma der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Lärmschutz adressiert Beat Flachs Motion.

Der BSA schliesst sich auch hier dem Cercle Bruit an, der in seiner langjährigen Berufspraxis darauf achtete, dass keine Verschlechterung der aktuellen Situation erfolgt.

Antrag 5: Ergänzung Art. 22 Abs. 2 lit neu USG: sich **die Situation bei wesentlichen Änderungen und gleicher Nutzung insgesamt nicht verschlechtert.**

#### **Sanierungspflicht der Anlageneigentümer**

Die neu vorgeschlagene Einhaltung des Planungswertes für definierte Aussenräume (örtliche Festlegung im Baubewilligungsverfahren kann zu einer (späteren) Sanierungspflicht von Anlageneigentümern führen könnte. Dies würde zu Mehrkosten aufgrund verschärfter und zusätzlicher Sanierungspflichten von Anlagebetreibern (Strassen, Industrie und Gewerbe usw.) führen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung darf nicht zu einer Problemverschiebung in Richtung sanierungs- pflichtigen Anlageeigentümer führen.

Antrag 6: **Eine Sanierungspflicht ist ausschliessen.**

#### **Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 24 Abs. 1)**

Neu eingezont werden heute oft Reservezonen mitten im Siedlungsgebiet: Bahnhofareale, welche aus eisenbahnrechtlichen Überlegungen nicht eingezont wurden oder Gebiete am Siedlungsrand zur Arrondierung. Diese Gebiete sind oft höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt, denn Einzonungen sollen gemäss RPG (Siedlungsentwicklung nach innen!) an gut mit ÖV erschlossenen Lagen erfolgen. Auf der ruhigen grünen Wiese soll und darf raumplanerisch beabsichtigt nicht mehr eingezont werden.

Die grundsätzlich auch früher schon geltende Vorgabe, dass die Planungswerte einzuhalten sind, konnte mit der Lüftungsfensterpraxis (s. oben) entschärft werden. Mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen lassen sich die PW am Lüftungsfenster einhalten. Seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis waren solche Einzonungen nur noch möglich, indem im Planungsverfahren (Vorschriften im Sondernutzungsplan bzw. Gestaltungsplan) nur die Bedingungen für die Lüftungsfenster festgelegt wurden. Ohne diesen Vollzug in der Grauzone wären die städtebaulichen Ziele nicht zu erreichen gewesen. Oder aber die Zweitfenster wären weggelassen worden oder man hätte die grünen Räume mit den wohnhygienisch fragwürdigen Festverglasungen erreicht. All dies sollte nun mit der Änderung des USG verbessert werden.

Mit der Einführung des Lüftungsfensters wird der Lärmschutz nicht verschlechtert, jedoch eine sinnvolle Entwicklung nach innen ermöglicht, ohne städtebaulich und wohnhygienisch unsinnige Lösungen zu provozieren.

Antrag 7: Art. 24 USG soll durch einen neuen Abs. 2 ergänzt werden: **Können die Planungswerte nicht eingehalten werden, sind Massnahmen an der Quelle, Orientierung der Gebäude und bauliche bzw. gestalterische Massnahmen umzusetzen, damit die Planungswerte bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können.**

#### **Freiraum (Art. 24 Abs. 2)**

Die neue Anforderung bei Ein- und Aufzonungen stärkt den Stellenwert des Freiraums – was der BSA grundsätzlich begrüsst. Durch den Einbezug des Lärmschutzes wird die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 30/31 genannte Argumentationskette für eine hohe Freiraumqualität (Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrates, Landschaftskonzept, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, Strategie Biodiversität) zusätzlich verlängert. Die Konkretisierung in Art. 24 Abs. 2 lit. a beziehungsweise im Erläuterungsbericht auf Seite 56 führen aber zu einer beträchtlichen Verkomplizierung der Siedlungsentwicklung nach innen. Dieser Erschwernis will die Motion Flach entgegenreten. Die Nennung von Distanzen in Metern und von Richtwerten für eine angemessene Grösse des Freiraums pro Person ist deshalb zu vermeiden.

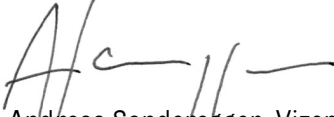
Antrag 8: **Auf die konkrete Forderung nach Freiräumen bei Auf- und Umzonungen, bei denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, ist zu verzichten.**

### C. Fazit

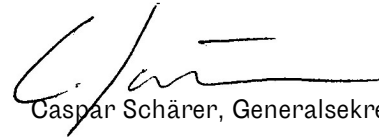
In der weiteren Entwicklung der Vorlage wird für den BSA zentral sein,

- dass bei der Konkretisierung der Gesetzesänderungen in der Lärmschutzverordnung LSV die betroffenen Kreise wieder involviert werden (analog zum Verfahren mit der Begleitgruppe)
- dass die kantonalen Ausnahmeregelungen durch die Änderungen obsolet werden und der Bund entsprechend darauf achtet, dass sie aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Sonderegger'.

Andreas Sonderegger, Vizepräsident BSA

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schärer'.

Caspar Schärer, Generalsekretär BSA

+++++

Der Bund Schweizer Architekten vereinigt knapp 1000 Mitglieder – verantwortungsbewusste Architektinnen und Architekten, die sich seit über hundert Jahren dazu verpflichten, sich mit der Gestaltung unserer Umwelt kritisch auseinanderzusetzen und sich mit der Verwirklichung von wertvoller Architektur, Städtebau und Raumplanung befassen.